

Landesgewerbeamt.

In einer Denkschrift zum Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung wird über die Begründung eines Landesgewerbeamtes und eines ständigen Beirates u. a. ausgeführt:

Die Zahl der staatlichen und staatlich unterstützten gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen betrug im Jahre 1880 = 686 und im Jahre 1904 = 2065. Hierzu kommt noch eine Reihe von gewerblichen und kaufmännischen, für die Ausbildung der männlichen und weiblichen Jugend bestimmten Unterrichtsanstalten, die ohne staatliche Beihilfe von Gemeinden, Vereinen und Privaten unterhalten werden. Ihre Zahl wird mindestens ebenso hoch wie die der staatlichen und staatlich unterstützten Anstalten geschätzt werden dürfen. Die Aufwendungen des preussischen Staates für das gewerbliche Schulwesen betragen nach den Staatshaushaltsetats für das Jahr 1880 = 307 101 Mk. und 1904 = 7 391 186 Mk.

Hiermit ist indessen die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens keineswegs als abgeschlossen zu betrachten. Vielmehr bedarf es bei der fortschreitenden Spezialisierung und Vervollkommnung der einzelnen Arbeitsmethoden, bei der Unmöglichkeit, den gewerblichen Nachwuchs in der früheren Weise lediglich auf dem Wege der praktischen Lehre gründlich und planmässig für seinen künftigen Beruf vorzubereiten, und der grossen Bedeutung, die das Kunstgewerbe im heutigen wirtschaftlichen Leben gewonnen hat, nach der Gründung einer grossen Zahl neuer Handwerker-, Kunstgewerbe- und Spezialfachschulen. Namentlich die letzteren sind in Preussen im Vergleich zu anderen Ländern, wie Oesterreich und England, noch sehr spärlich vertreten.

Auch das Fortbildungsschulwesen befindet sich noch im Stadium der Entwicklung. Während noch vor 20 Jahren nur wenige Städte eine Fortbildungsschule hatten, die zudem in der Regel nur auf fakultativer Grundlage beruhte, sind in der letzten Zeit in zahlreichen Gemeinden solche Anstalten entstanden. Auch haben die einzelnen Schulen durch das Anwachsen ihrer Schülerzahl an Umfang und Bedeutung erheblich gewonnen. Allein in den letzten fünf Jahren ist die Anzahl dieser Schulen von 1201 auf 1481, also um 23 Prozent, die der Schüler von 141 682 auf 218 667, also um 54 Prozent gestiegen. Bei Berücksichtigung nur der obligatorischen Anstalten ergibt sich für diesen Zeitraum eine Steigerung der Schulen von 771 auf 1263, d. h. um 64 Prozent und der Schüler von 83 772 auf 175 100, d. h. um 109 Prozent. Während noch vor zehn Jahren fast der gesamte Unterricht an den Fortbildungsschulen nebenamtlich erteilt wurde, wirken jetzt etwa 200 hauptamtlich angestellte Lehrkräfte an Schulen dieser Art.

Zu den auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichts dem Handelsministerium erwachsenden Aufgaben sind neuerdings noch eine Reihe anderer, nicht minder wichtiger, hinzugetreten, die unter der Bezeichnung „Gewerbeförderung“ zusammengefasst zu werden pflegen. Diesen Massnahmen, die vornehmlich darauf abzielen, den Handwerkerstand zu stärken und ihm soweit als möglich die Vorteile des Grossbetriebes zuzuwenden, ist zwar schon früher in Preussen besondere Beachtung geschenkt worden, auch hat der Staatshaushaltsetat fast von Jahr zu Jahr erhöhte Mittel für diese Zwecke bereit gestellt; ein zusammenhängendes und planmässiges Vorgehen in dieser Richtung wurde indessen bisher dadurch wesentlich erschwert, dass es an den zur Ausführung und Ueberwachung der erforderlichen Massnahmen geeigneten Organen fehlte. Nachdem letztere inzwischen in den Handwerkskammern geschaffen sind und auch der Landtag den Wunsch zu erkennen gegeben hat, die Gewerbeförderung nachdrücklicher als bisher zu betreiben, erscheint ein umfassenderes und planmässigeres Vorgehen auch auf diesem Gebiete geboten.

Die Lösung so mannigfacher und schwieriger Aufgaben, wie die der vorstehend aufgeführten, ist dem Handelsministerium nur mit Hilfe eines ausreichenden, auf allen Gebieten der Technik durchaus erfahrenen Personals von Sachverständigen möglich. Ein solches Personal steht aber zur Zeit dem Handelsministerium nicht in ausreichendem Masse zur Verfügung, und die bisherigen Einrichtungen genügen, wie die Erfahrung gezeigt hat, dem vor-

handenen Bedürfnisse der Gewerbeverwaltung nach technischer Beratung nur in unvollkommener Weise.

Es ist deshalb in Aussicht genommen, unter Beseitigung der technischen Hilfsarbeiterstellen in der Centralinstanz, ein „Landesgewerbeamt“ als neue kollegiale Behörde und als ein besonderes Organ des Handelsministeriums zu errichten und diesem einen „ständigen Beirat“ von Sachverständigen anzugliedern.

Es wird damit ein Weg eingeschlagen, der vom Landtag wiederholt empfohlen und auch in anderen Staaten, namentlich in Süddeutschland, mit Erfolg betreten ist. Während das Landesgewerbeamt die Aufgabe hat, den Minister bei Erledigung der laufenden Geschäfte in technischen Fragen ständig zu beraten und ihn bei der regelmässigen Beaufsichtigung der gewerblichen Unterrichtsanstalten und der der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen zu unterstützen, soll in dem Beirat ein zur Begutachtung grundlegender Massnahmen geeignetes Organ geschaffen werden, das der Gewerbeverwaltung hauptsächlich die beständige Fühlung mit dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen vermittelt. Das Landesgewerbeamt hat hiernach dauernde staatliche Aufgaben zu erfüllen; es ist eine mit laufenden geschäftlichen Funktionen betraute, dem Handelsminister unmittelbar unterstellte öffentliche Behörde, deren Mitglieder als Beamte ernannt und bestellt werden. Der Beirat hingegen tritt nur als beratendes Organ des Ministeriums auf, das in regelmässigen Zwischenräumen berufen wird, um zu bestimmten, ihm vorgelegten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zu der Entwicklung des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung im allgemeinen Stellung zu nehmen. Ihm sollen daher — ausser den Mitgliedern des Gewerbeamtes — auch andere, auf begrenzte Zeit zu berufende Sachkundige angehören.

Ueber die Aufgaben und die Organisation des Landesgewerbeamtes und des ständigen Beirates wird mitgeteilt:

Das Landesgewerbeamt hat darüber zu wachen, dass die vom Minister festgesetzten oder genehmigten organisatorischen Bestimmungen, Lehrmethoden und andere, den inneren Betrieb betreffende allgemeine oder besondere Anordnungen durchgeführt werden. Es hat zu prüfen und festzustellen, ob und inwieweit die bestehenden Einrichtungen ihren Zweck erfüllen oder aus welchen Gründen und nach welchen Richtungen in der Organisation, der Unterrichtserteilung oder Ausstattung Aenderungen oder Ergänzungen notwendig sind; es soll sich über die Fähigkeiten und Leistungen der Direktoren und Lehrer auf Grund sorgfältiger, fortlaufender Ermittlungen und örtlicher Revisionen dauernd unterrichten. Auf dem Gebiete der Gewerbeförderung wird es bei der Einrichtung und technischen Beaufsichtigung der Meisterkurse, der Veranstaltung von Motoren- und Maschinenausstellungen, der Förderung des Genossenschaftswesens und der Ueberwachung der Lehrlingsausbildung beteiligt werden. Es hat ferner die im In- und Auslande erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen, und endlich über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichts und die Gewerbeförderung periodische Berichte zu erstatten. Das Landesgewerbeamt ist eine Kollegialbehörde. Es besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, und „ordentlichen“, d. h. hauptamtlich und lebenslänglich, sowie „ausserordentlichen“, d. h. nebenamtlich und auf eine bestimmte Amtsperiode anzustellenden Mitgliedern. Die Berufung ausserordentlicher Mitglieder soll die Möglichkeit bieten, für die laufende Verwaltung diejenigen technischen Kräfte zu gewinnen, die für Gebiete erforderlich sind, in deren Bearbeitung ein hauptamtliches Mitglied keine genügende Beschäftigung finden würde. Zugleich bietet sich die Möglichkeit, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Bearbeitung derjenigen technischen Fächer, die im Landesgewerbeamt durch Mitglieder im Hauptamt vertreten sind, nicht ausschliesslich durch den Einfluss eines einzelnen technischen Mitgliedes bestimmt wird. Zu ausserordentlichen Mitgliedern sind auf einzelnen Spezialgebieten besonders erfahrene Fachschul-Direktoren, Regierungs- und Gewerbeschulräte und andere Fachmänner in Aussicht genommen. Der Vorsitzende und die ordentlichen Mitglieder des Amtes sollen vom Könige, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die ausserordentlichen Mitglieder vom Minister ernannt werden.

Nr. 4.
Bei
des Land
Frage ko
stoff voll
praktisch
Lehrbüch
und Me
teilen
und anz
rungen
und ged
gründun
manne
Schulwa
besonde
Ein
Beirat
gewerbe
minister
kreisen
Schulen
durch V
Beirat s
Bedeut
und in
zur Erö
betrefte
nahmen
gemein
gebilde
wichtig
des ge
sind. S
Mängel
sonstige
zu ihre
Landes
abteilun
und ein
Di
keinerle
kosten
kosten
Im übri
amtes
durch
werden
Al
amtes
das te
gaben
sie s
das La
lichung
Mehran
Die
also a
in Kro
stände
arbeit
Tafelg
losigk
Silber